

Artikel 5

(1) Die Zollorgane des Abgangslandes werden bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern die Übereinstimmung der zur Ausfuhr bestimmten Güter mit den Angaben prüfen, die in den im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung genannten Dokumenten enthalten sind.

(2) Die Zollorgane des Abgangslandes werden in erforderlichen Fällen die zur Ausfuhr bestimmten Güter beziehungsweise Transportmittel mit Verschlüssen oder anderen Identitätszeichen versehen oder die von den Lieferbetrieben beziehungsweise Verkehrsträgern an den Gütern beziehungsweise Transportmitteln angelegten Verschlüsse belassen.

Artikel 6

(1) Die Zollorgane des Bestimmungslandes werden in der Regel keine Zollkontrolle bei den Außenhandelsgütern durchführen, deren Dokumente mit einem im Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung genannten Kontrollvermerk versehen sind.

(2) Die Zollorgane des Bestimmungslandes haben das Recht, die Außenhandelsgüter in einzelnen Fällen, und zwar aus Gründen der Sicherheit, aus sanitären Gründen, bei Fehlen des im Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung genannten Kontrollvermerks auf den Dokumenten sowie auch dann, wenn es die Zollverwaltung des Bestimmungslandes für notwendig hält, einer Zollkontrolle zu unterziehen. In diesen Fällen werden die Außenhandelsgüter nach den im Bestimmungsland geltenden innerstaatlichen Vorschriften behandelt.

Artikel 7

(1) Die Zollorgane der Vereinbarungspartner werden bei der Durchfuhr von Außenhandelsgütern durch ihr Gebiet im Rahmen ihrer innerstaatlichen Vorschriften alle Maßnahmen treffen, die dazu dienen, daß diese Sendungen ohne Veränderung ihres Inhaltes befördert werden.

(2) Werden während der Beförderung infolge festgestellter Verletzungen der angelegten Verschlüsse sowie sonstigen Identitätssicherungen oder aus anderen Gründen neue Verschlüsse sowie sonstige Identitätssicherungen angelegt, so wird dies in den ursprünglichen Dokumenten, die im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung genannt sind, durch die zuständigen Organe des betreffenden Landes durch Anbringung eines neuen Kontrollvermerks bestätigt.

(3) Werden in einem Durchgangsland Außenhandelsgüter umgeladen, so wird das Zollorgan des Durchgangslandes — falls neue Dokumente ausgestellt werden — in den neuen Dokumenten bestätigen, daß in den ursprünglichen Dokumenten der Kontrollvermerk der Zollorgane des Abgangslandes enthalten war. Bei Teilentladungen beziehungsweise Zuladungen im Durchgangsland wird im ursprünglichen Dokument beziehungsweise im neu vorgelegten Dokument ein Kontrollvermerk angebracht.

Artikel 8

Die innerstaatlichen Vorschriften der Vereinbarungspartner über die Gewährleistung der allgemeinen

Sicherheit, über das Außenhandelsmonopol, die Sanitäts-, Veterinär-, Quarantäne- und ähnliche Bestimmungen werden durch die Festlegungen der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 9

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner werden sich gegenseitig bei Feststellungen über die Verletzungen sowie über die Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Durchführung der vorliegenden Vereinbarung informieren.

Artikel 10

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner werden Muster der Stempelabdrücke für die Bestätigung von Dokumenten spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung in der erforderlichen Anzahl untereinander austauschen und sich Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Stempel rechtzeitig mitteilen. Sie werden sich gleichzeitig die Dokumente mitteilen, auf denen der Kontrollvermerk angebracht wird.

Artikel 11

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner können zur Verwirklichung einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung untereinander bi- oder multilateral Regelungen treffen.

Artikel 12

Die Festlegungen der vorliegenden Vereinbarung betreffen nicht die zwischen einzelnen Ländern der Vereinbarungspartner getroffenen Regelungen über die Durchführung gemeinsamer Zollkontrollen.

Artikel 13

Die vorliegende Vereinbarung ist zur Unterzeichnung bis zum 1. September 1967 offen und steht nach diesem Datum zum Beitritt offen.

Artikel 14

(1) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der vorliegenden Vereinbarung können mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner die zuständigen Organe anderer interessierter Länder beitreten.

(3) Anträge auf Beitritt sind schriftlich an den Depositär zu richten. Der Beitritt wird 60 Tage nach Eingang der letzten Zustimmungserklärung der Vereinbarungspartner beim Depositär wirksam.

Artikel 15

(1) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung können mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner vorgenommen werden. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden dem Depositär mitgeteilt, der sie nach ihrem Eingang innerhalb von 30 Tagen allen Vereinbarungspartnern zuleitet. Die Entscheidungen der Vereinbarungspartner über einen